Deutscher Bundesjugendring

dossier

erschienen am 7. Juni 2012

Foto: nalliaschwarz | photocase

Das Bundeskinderschutzgesetz

Ein verbesserter Schutz?

Analyse aus Sicht der Jugendverbände

Von Christian Weis
Deutscher Bundesjugendring

Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz“ (BKiSchG) ist Anfang des Jahres 2012 in Kraft getreten. Damit fand ein achtjähriger Prozess seinen (vorläufigen) Abschluss. Im Jahr 2003 hatte der „Fall Pascal“, ein Opfer sexualisierter Gewalt, bundesweit für Aufsehen und in Folge für den Ruf nach einem gesetzlich verbesserten Schutz vor Verwahrlosung und sexualisierter Gewalt gesorgt.

Die Reform des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) über den langen Zeitraum des Gesetzgebungsverfahrens hinweg kritisch begleitet. Schließlich drohte die Arbeit der Jugendverbände durch unausgewogene neue Regelungen bürokratisch erschwert zu werden. Die Stichworte lauten: Führungszeugnisse für Ehrenamtliche und erweiterte Kriterien bei der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a[1].

Doch auf diese Fragen allein soll der Blick hier nicht verengt werde. Denn die Reform hat einiges mehr zu bieten, zumal die Regelungen zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellem Kindesmissbrauch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, in die der § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) einzuordnen ist, nur einen kleinen Teil des neuen Gesetzes darstellen.

Strukturell betrachtet bringt das reformierte BkiSchG zwei Neuerungen: das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) und die neue bzw. geänderte „Regelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (SGB VIII).

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Im KKG werden u.a. Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung definiert. Es wird die Pflicht festgeschrieben, Eltern und – neu in diesem Kontext – auch schon werdende Eltern über Unterstützungs- und Beratungsangebote zu informieren. Zudem werden Netzwerkstrukturen und Frühe Hilfen (Stichwort: Familienhebammen) inklusive deren Finanzierung durch den Bund geregelt.

Inhalt

Das *dossier* bündelt Aufsätze und Hintergrundinformationen zu einem Thema, weist auf Materialien und auf weitere Informationsquellen hin.

In dieser Ausgabe:
Analyse aus Sicht der Jugendverbände
▸ Seite 1 bis 5

Führungszeugnisse für Ehrenamtliche
▸ Seite 6 bis 8

Gebührenregelung für Führungszeugnisse
▸ Seite 9

Materialien
▸ Seite 10

Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

§ 1 (3) KKG

Wichtig für Mitarbeitende in den Jugendverbänden und der Jugendarbeit ist dabei, dass im KKG die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger_innen bei Kindeswohlgefährdung in Form einer Befugnisnorm geregelt wird. Für Berufsgruppen und Personen, die der Schweigepflicht im Sinne des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) unterliegen und die in einem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (können) und die grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind (z.B. Ärzt_innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter_innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagog_innen), wird bundeseinheitlich ein Verfahren geregelt, wie bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen verfahren werden soll. Dieses soll so geschehen, ohne dass dabei im Gefährdungsfall gegen die Verletzung von Privatgeheimissen (vgl. § 203 StGB) verstoßen wird.

Ohne diese Regelungen wären die betreffenden Berufsgruppen und Personen auf die nur teilweise vorhandenen und sehr unterschiedlichen Länderregelungen angewiesen oder zu einer Abwägung im Sinne des rechtfertigenden Notstandes (nach § 34 StGB) gezwungen. Dieser Paragraph setzt eine gegenwärtige und nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut voraus. Dafür müsste die Gefährdung deutlich größer sein als für die durch das KKG verlangte Feststellung, dass ein Tätigwerden dringend erforderlich ist und eine Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann.

Was ist neu im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)?

Auch im SGB VIII wurde einiges geändert, was in der öffentlichen Debatte noch wenig Beachtung gefunden hat:

- Im § 8 (3) steht nun anstelle der bisherigen Kann-Bestimmung ein Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten – allerdings unter den auch bisher geltenden Einschränkungen.

  Der § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wurde komplett umstrukturiert. In der neuen Fassung gibt es eine begrüßenswerte Trennung zwischen dem Schutzauftrag der öffentlichen Träger (Jugendamt) und dem der freien Träger. Der Schutzauftrag des freien Trägers ist nun eigenständig formuliert und leitet sich nicht mehr aus dem Schutzauftrag des öffentlichen Trägers ab.

  Im § 8a ist auch der Kompromiss zur langen Diskussion über eine Verpflichtung der Jugendämter zum Hausbesuch zu finden: *„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt […], sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“* (§ 8a (1) 2. Satz)
- Im § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) wurden die Regelungen konkretisiert und eine ausdrückliche Erweiterung des Adressatenkreises auf werdende Eltern vorgenommen. Das Angebot von Beratung und Hilfe durch den öffentlichen Träger ist nun als Soll-Vorschrift und damit als verbindlichere Verpflichtung formuliert.

  Die Regelungen für die zum Betrieb von Einrichtungen (wie z. B. Kindertagesstätten) notwendige Erlaubnis in § 45 wurden neu gestaltet. Es besteht nun ein Anspruch auf Erlaubnis, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Bisher war kein Anspruch festgeschrieben, sondern nur Ausschlussgründe definiert. Als Kriterien dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet ist, wurden auch die Unterstützung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration in der Einrichtung und die Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und damit zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben.
- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der derzeit in den Jugendverbänden am meisten beachtete § 72a wurde komplett verändert. Doch dazu später mehr.
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. Neu ist der ebenfalls bis zum Schluss im Gesetzgebungsverfahren umstrittene § 79a. Dieser kann sinnvoll nur zusammen mit den Änderungen der § § 74 (Förderung der freien Jugendhilfe) und 79 (Gesamtverantwortung, Grundausstattung) gesehen werden. Kern ist dabei die Festschreibung eines gesetzlichen Auftrages zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe. In § 74 wurden die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung um Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ergänzt.

  Es heißt nun: *„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit […] fördern, wenn der jeweilige Träger […] die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet.*[2]“

  Diese Regelungen gehören in Bezug auf ihre Interpretation, Bewertung und der Einschätzung der praktischen Konsequenzen zu den umstrittensten Ergebnissen des BKiSchG. Dazu hat auch beigetragen, dass die endgültige Fassung erst im Rahmen des Vermittlungsausschusses von Bundesrat und Bundestag vorgenommen wurde und dabei die im Beschluss des Bundestages noch vorgesehenen Verfahrensregelungen entfallen sind. Im Ergebnis ist nun nur noch festgelegt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen haben. Diese Grundsätze gelten dann über § 74 analog auch für (geförderte) freie Träger, ohne dass eine geregelte Mitgestaltungsmöglichkeit außerhalb des Jugendhilfeausschusses gesetzlich vorgesehen ist. Hier kann die Gefahr gesehen werden,

dass dies genutzt wird, um weitgehende Regelungen und Verpflichtungen bei freien Trägern „durchzusetzen". Andererseits kann aus Sicht der öffentlichen Träger auch befürchtet werden, dass z. B. durch die Jugendhilfeausschüsse, Grundsätze und Maßstäbe festgeschrieben werden, die eine (zu) große Finanzbelastung darstellen. Alles in allem ist in diesem Paragraphen noch einiges an Interpretation nötig.

Im Fokus der Jugendverbände: der § 72a zum „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen"

Dieser Paragraph, der bereits in seiner alten Fassung den Jugendverbänden viel Arbeit und zumeist wenig Nutzen bei der Prävention gemacht hat und Gegenstand vieler Auslegungsdebatten war, wurde komplett erneuert: Er ist neu formuliert, neu strukturiert und neu betitelt. Der Titel des Paragraphen wurde angepasst und richtiger Weise auf „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen" konkretisiert. Immer dann, wenn im SGB VIII auf Führungszeugnisse Bezug genommen wird, sind nun die sogenannten „Erweiterten Führungszeugnisse" nach § 30 (5) und § 30a (1) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gemeint.[3]

Der § 72a wurde folgendermaßen strukturiert: *Absatz 1* enthält die Regelungen für hauptamtlich bei öffentlichen Trägern beschäftigte Personen, *Absatz 2* für Personen, die hauptamtlich bei freien Trägern beschäftigt sind, *Absatz 3* für neben- und ehrenamtlich tätige Personen unter der Verantwortung öffentlicher Träger und Absatz 4 für die neben- und ehrenamtlich bei freien Trägern tätigen Personen.

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Die Regelungen in Absatz 2 für hauptamtlich bei freien Trägern beschäftigte Personen entsprechen den bisherigen Regelungen. Die Verpflichtung richtet sich ausschließlich an den öffentlichen Träger, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherzustellen, dass diese keine Person, die wegen einer einschlägigen Straftat[4] rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Im Gegensatz zu z. B. Absatz 4, der für Ehrenamtliche gilt, wird die Methode, dies sicherzustellen, nicht vorgegeben. Faktisch läuft dieser Absatz jedoch trotzdem darauf hinaus, dass die Träger sich die Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen.

Es gilt aber: Diese Verpflichtung für freie Träger ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bzw. aus einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen.

Wichtig ist vor allem für Jugendverbände, dass die bisherige Einschränkung auf Träger von Diensten und Einrichtungen, die Jugendverbände in den seltensten Fällen sind, entfallen ist und sich dieser Absatz nun eindeutig auf alle freien Träger bezieht.

Absatz 3 regelt, wann Neben- und Ehrenamtliche bei öffentlichen Trägern erst nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis tätig werden dürfen. Bereits hier legt der Gesetzgeber fest, dass sein Wille keine allgemeine Vorlagepflicht von Führungszeugnissen durch Ehrenamtliche ist. Daher begrenzt er – wie in Absatz 4 auch – diese mögliche Pflicht generell auf Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Er erlegt dem öffentlichen Träger weiter auf, innerhalb dieser begrenzten Gruppe über die Tätigkeiten zu entscheiden, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines Führungszeugnisses voraussetzen.

Damit muss der öffentliche Träger erst definieren, welche Tätigkeiten dies sind und dann im Einzelfall entscheiden, ob die konkrete vom Ehren- oder Nebenamtlichen beabsichtigte Tätigkeit darunter fällt.

Diese beschriebene Festlegung der betreffenden Tätigkeiten durch den öffentlichen Träger für die in seiner Verantwortung, also in Maßnahmen und Projekten des Jugendamtes, ehren- oder hauptamtlich Tätigen ist auch von Relevanz für die Umsetzung des Absatzes 4, der sich auf die freien Träger bezieht. Schon aus dem allge-

meinen Gleichheitssatz[5] ergibt sich, dass der öffentliche Träger von den freien nicht verlangen kann, dass sie sich bei Tätigkeiten Führungszeugnisse vorlegen lassen, für die Ehrenamtliche, die beim öffentlichen Träger tätig sind, keines vorlegen müssen.

Absatz 4 enthält die Regelungen für Neben- und Ehrenamtliche bei freien Trägern. Auch hier richtet sich die gesetzliche Verpflichtung ausschließlich an den öffentlichen Träger, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherzustellen, dass bei diesen keine Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, ehrenamtlich in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt habt. (Zum genauen Wortlaut des Gesetzestextes siehe Infokasten auf dieser Seite.)

Auch hier gilt: Diese Verpflichtung für freie Träger ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bzw. einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen.

Im Gegensatz zu den Regelungen für Hauptamtliche sieht dieser Absatz klar die Pflicht vor, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Selbstauskünfte oder Ähnliches sind daher im Sinne dieses Absatzes leider keine Alternative.

Wie in Absatz 3 gilt, dass der Gesetzgeber keine allgemeine Vorlagepflicht intendiert, sondern eine Differenzierung nach Tätigkeiten beabsichtigt. Zur Festlegung dieser Tätigkeiten gibt der Gesetzgeber das Instrument der Vereinbarung vor. Damit besteht – im gesetzlichen Rahmen – Gestaltungsfreiheit im Inhalt, auch wenn die freien Träger faktisch eine Verpflichtung haben, eine solche Vereinbarung abzuschließen.

In Absatz 5 werden erstmals in diesem Zusammenhang konkrete Regelungen zum Datenschutz und daraus abgeleitet zum Vorlageverfahren getroffen. So wird u.a. festgelegt, dass der jeweilige Träger durch das Gesetz nur berechtigt ist, die Führungszeugnisse einzusehen und nur bestimmte Daten zu erheben. Ebenfalls ist die Verwendung der entsprechenden Daten ausdrücklich auf den jeweiligen Zweck nach den Absätzen 1 bis 4 begrenzt und ihre Löschung festgelegt. In der Gesetzesbegründung wird sehr deutlich formuliert: „Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der Führungszeugnis-Daten an andere Träger." Mit „andere Träger" ist auch das Jugendamt gemeint, dem die Informationen, die ein freier Träger aus der Einsicht in die Führungszeugnisse gewinnt, nicht übermittelt werden dürfen.

Unkonkret – Die Regelungen des § 72 (a) für Ehrenamtliche

Trotz der deutlich verbesserten Struktur ist § 72a an vielen Stellen nicht ausreichend konkret und bestimmt. Dies ist einerseits zu begrüßen, da der Gesetzgeber damit ausdrücklich eine allgemeine Vorlagepflicht ebenso abgelehnt wie (zu) pauschale Festlegungen über die Tätigkeiten. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht."

Anderseits bedeutet dies auch, dass die Gefahr eines Flickenteppichs aus sich vielleicht sogar widersprechenden Vereinbarungen und daraus abgeleiteten Verpflichtungen entsteht. Damit würden denjenigen, die z. B. ehrenamtlich in Jugendverbänden Verantwortung übernommen haben, unklare Verpflichtungen übertragen bekommen, deren Konsequenzen noch dazu oft nicht absehbar sind. Um dies zu verhindern, sind möglichst breit getragene und möglichst bundesweit gültige Empfehlungen zur Umsetzung und damit zur Ausgestaltung dringend geboten. Daran wird vielerorts gearbeitet.

Vereinbarungen – Wie können sie aussehen und wie kommen sie zustande?

Die Umsetzung des § 72a (4) erfolgt nach dem Willen des Gesetzgebers durch eine Vereinbarung zwischen dem jeweiligen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und dem entsprechenden freien Träger. Vereinbarungen sind Instrumente zwischen Gleichberechtigten. Daher unterliegt der Inhalt grundsätzlich dem Aushandlungsprozess. Auch wenn die freien Träger eine grundsätzliche Verpflichtung haben, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen – also eine Pflicht im „Ob" – besteht Gestaltungsfreiheit im „Wie", also im Inhalt.

Die Gestaltungsfreiheit der Vereinbarungen wird jedoch begrenzt durch das, was das Gesetz vorgibt, in diesem Fall der § 72a (4). In den Vereinbarungen müssen die Tätigkeiten bestimmt werden, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts der ehrenamtlich tätigen Personen zu Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

An Empfehlungen dazu, wie die Vereinbarungen vor Ort ausgestaltet werden sollten, wird derzeit auf Bundesebene in vielen Prozessen gearbeitet. Von besonderem Interesse sind dabei folgende:

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Basis für gemeinsame Empfehlungen von BAGLJÄ und AGJ erarbeitet. Auf dieser Basis wird die BAGLJÄ Handlungsempfehlungen für ihre Mitglieder, die Landesjugendämter, verabschieden, denen sich die einzelnen Landesjugendämter mit ihren Empfehlungen an die örtlichen Träger möglichst weitgehend anschließen sollen. Offen ist derzeit noch, wie detailliert diese werden und ob die Spezifika des § 72a (4) und der Handlungsfelder Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ausreichend berücksichtigt werden.

Ebenfalls auf Basis der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wird die AGJ in ihren Gremien eine Positionierung o.ä. beschließen.

Auch der Deutsche Verein für Öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) – das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihre Einrichtungen, der Bundesländer und Vertreter_innen der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik – beschäftigt sich mit der Umsetzung. Er hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich speziell mit § 72a (4) befassen wird.

Den Ergebnissen dieser beiden Prozesse kommt eine besondere Bedeutung zu, da an diesen die überörtlichen (BAGLJÄ/AGJ) bzw. die örtlichen Träger (DV) direkt beteiligt sind.

Die einzelnen Landesjugendämter werden – ggf. auf Basis der o.g. Empfehlungen – fachliche Empfehlungen i.S. des § 85 (2) SGB VIII zur Ausgestaltung der Vereinbarungen verabschieden. Damit kommen sie ihrer Aufgabe, der überregi-

onalen Sicherung qualitativer Standards, nach. Die örtlichen Träger, die Jugendämter, werden – unter Berücksichtigung der o.g. und ggf. unter Einbeziehung weiterer vorliegender Hinweise und Empfehlungen – die von ihnen angestrebten Inhalte der Vereinbarungen erarbeiten. Dabei ist der Jugendhilfeausschuss einzubeziehen. Diese Möglichkeit der Mitwirkung sollten die Jugendverbände und -ringe vor Ort unbedingt nutzen.

Auf dieser Basis werden die Jugendämter dann die Gespräche zum Abschluss der Vereinbarungen mit den freien Trägern suchen.

Inhalt – Was kann in einer Vereinbarung nach § 72a (4) stehen und was nicht?

Wird eine Vereinbarung ausschließlich auf Basis des § 72a (4) geschlossen, können als Tätigkeiten, die nur nach Einsicht in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, nur solche aufgenommen werden, die alle im Gesetz festgelegten Voraussetzungen und damit die entsprechenden Kriterien dafür erfüllen. Nur diese Tätigkeiten kommen überhaupt für eine Vorlagepflicht infrage.

Der Aushandlungsprozess zwischen öffentlichen und freien Träger wird dann i.d.R. darüber geführt, welche der überhaupt infrage kommenden Tätigkeiten (s.o.) nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnten, die eine Vorlagepflicht i.S. des Gesetzes erfordern, und die daher in eine Vereinbarung aufzunehmen sind.

Innerhalb derer sollte dann auch geprüft werden, in welchen Fällen die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist. Diese sollten möglichst ausgeschlossen werden.

Der Gesetzgeber hat im Gesetz resp. in der Begründung folgende Kriterien zur Eingrenzung der infrage kommenden Tätigkeiten beschrieben:

- Die Tätigkeit muss in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden.
- Die Leistungen werden von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert.
- Die Tätigkeit findet in Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe statt.
- Die Tätigen sind ehren- oder nebenamtlich.
- Die Zielgruppe der Tätigkeit sind Kinder und Jugendliche, also Minderjährige.
- Die Tätigkeit fällt unter Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen, Ausbilden – oder es entsteht ein vergleichbarer Kontakt.

Die Tätigkeiten, die alle der o.g. Voraussetzungen erfüllen, müssen in einem zweiten Schritt dahingehend geprüft werden, ob Art, Dauer und Intensität des aus den Tätigkeiten entstehenden Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen. Und nur Tätigkeiten, bei denen dies so ist, sollten entsprechend in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Allerdings sollte dabei auch geprüft werden, in welchen Fällen der Aufwand zur Beschaffung eines Führungszeugnisses und dessen Aussagekraft in keinerlei Verhältnis mehr zueinanderstehen. In diesen Fällen auf eine Vorlagepflicht zu verzichten, sollte im Sinne der Förderung des ehrenamtlichen Engagements ebenfalls festgeschrieben werden. Ein konkretes Beispiel sind hier Ehrenamtliche unter 18 Jahren. Oft benötigen diese für ein Führungszeugnis noch die Unterschrift der Eltern, was es für sie deutlich aufwendiger macht. Gleichzeitig ist die Aussagekraft des Führungszeugnisses sehr gering – schon allein deswegen, da viele der im Gesetz benannten Straftaten von Minderjährigen gar nicht begangen werden können.

Wie weiter?

In Bezug auf § 72a gilt es zum einen abzuwarten, bis die Umsetzungsempfehlungen der BAGLJÄ und anschließend die der einzelnen Landesjugendämter vorliegen. Für den Fall, dass nicht alle Jugendämter abwarten können oder wollen, hat der DBJR ausgehend von den obigen Überlegungen erste Empfehlungen zur Verfügung gestellt (➲ dbjr.de/nationale-jugendpolitik/kinderschutzgesetz). Welcher Handlungsbedarf in Bezug auf die Vereinbarungen darüber hinaus besteht, kann erst eingeschätzt werden, wenn die Ergebnisse der Prozesse von BAGLJÄ, AGJ und DV vorliegen.

Zum anderen ist es sinnvoll, schon jetzt zu prüfen, was – z. B. ausgehend von den Überlegungen – aus Sicht des eigenen Jugendverbandes vor Ort in die Vereinbarungen aufgenommen werden sollte, könnte oder was auf keinen Fall.

Spätestens bei Abschluss der Vereinbarungen müssen auch die praktischen Fragen geklärt sein: Wie läuft der Prozess der Einsichtnahme ab? Wo liegt die Verantwortung innerhalb des Verbandes? Wie kann der Datenschutz gewährleistet werden? Welche Nebenwirkungen können sich ergeben?

Bei all dem sollte jedoch nicht vergessen werden, dass der Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht (nur) im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gelöst werden kann.

Verweise

1 Hier wie im folgenden Text beziehen sich die Angaben auf das SGB VIII, soweit nichts anders benannt ist.
2 § 8 (1) Satz 1 SGB VIII
3 Auch für diesen Text gilt, es sind immer die Erweiterten Führungszeugnisse gemeint.
4 Geregelt in § 72a (1) Satz 1 SGB VIII: Dies sind Straftaten nach den § § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB).
5 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (Art. 3 Abs. 1 GG)

Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung | Stand März 2012

Der DBJR empfiehlt, sich auch weiterhin vor Ort dafür einzusetzen, mit der Erarbeitung von Vereinbarungen auf das Vorliegen der Hinweise/Empfehlungen möglichst sowohl der AGJ bzw. der BAGLJÄ als auch des Deutschen Vereins zu warten.

Erarbeitung vor Ort

Die Umsetzung erfolgt in Vereinbarungen zwischen öffentlichen (örtlichen) Träger und dem jeweiligen freien Träger. Vereinbarungen sind immer Instrumente zwischen Gleichberechtigten. Daher unterliegt der Inhalt grundsätzlich dem Aushandlungsprozess. Auch wenn die freien Träger eine Verpflichtung haben, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen – also eine Pflicht im „Ob" – besteht Gestaltungsfreiheit im „Wie", also im Inhalt. Dieser kann nicht einfach vom Jugendamt diktiert werden.

Foto: Danny König | pixelio.de

Bei der Umsetzung des § 72a (4) ist – ob die bundesweiten Hinweise abgewartet werden oder nicht – eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses unumgänglich, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung des Jugendamtes handelt. Der Jugendhilfeausschuss muss zumindest die Basis für entsprechende Verhandlungen wie auch den angestrebten Inhalt mit den freien Trägern beschließen, wodurch dann die Beteiligungsmöglichkeiten der freien Träger eröffnet sind.

Aus diesem Grund empfiehlt der DBJR, die entsprechende Befassung des Jugendhilfeausschusses einzufordern und ihre Mitglieder in dem Gremium entsprechend zu sensibilisieren. Auch sollten diese gut auf die entsprechenden Beratungen vorbereitet werden.

Für die Beratungen in den Jugendhilfeausschüssen empfiehlt der DBJR, darauf hinzuwirken, dass dieser möglichst ein entsprechendes Präventionskonzept beschließt, in denen Führungszeugnisse nur ein Bestandteil sind. Innerhalb dieses können dann die Kriterien für die Tätigkeiten festgelegt werden, die ggf. die Vorlage eines Führungszeugnisses erfordern. Darauf sollten sich dann die jeweiligen Vereinbarungen beziehen und diese für den jeweiligen Träger und die von ihm durchgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen konkretisiert werden.

Befristung

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle öffentlichen Träger die bundesweiten Hinweise und Empfehlungen abwarten.

Deshalb und um eine Anpassung an aktuelle fachliche Entwicklungen zu ermöglichen, empfiehlt der DBJR seinen Mitgliedsorganisationen und ihren Gliederungen, die Vereinbarungen zu befristen:

1. Vereinbarungen, die vor Vorliegen bundesweiter Umsetzungsempfehlungen geschlossen werden, sollten immer so befristet werden, dass sie angepasst werden können, wenn bundesweite Empfehlungen vorliegen.
2. Alle Vereinbarungen sollten in Hinblick auf die Evaluationsvorschrift des BKiSchG (Evaluation 2014) auf maximal Ende 2015 befristet werden.
3. Unabhängig davon kann eine Befristung z.B. auf ein Jahr sinnvoll sein, um eine realistische Möglichkeit der Anpassung der Vereinbarung an die ersten Erfahrungen zu ermöglichen.

Inhalt der Vereinbarungen

Da nicht alle öffentlichen Träger die bundesweiten Hinweise und Empfehlungen abwarten werden, stellen wir den Mitgliedorganisationen und ihren Gliederungen schon jetzt einige Ansatzpunkte zur Auslegung des Paragraphen und entsprechende Argumente zur Verfügung, ohne dabei schon die Ergebnisse der Arbeitsgruppen (siehe oben) berücksichtigen zu können.

Der DBJR empfiehlt, die folgenden Argumente und Auslegungshinweise sowohl beim Aushandlungsprozess der „eigenen" Vereinbarung als auch für die Beratungen im Jugendhilfeausschuss zu nutzen, wenn ein Abwarten bis zum Vorliegen der bundesweiten Hinweise und Empfehlungen nicht möglich ist.

Sobald diese vorliegen, wird der DBJR die folgenden Argumente und Hinweise anpassen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine allgemeine Vorlagepflicht abgelehnt und damit auch (zu) pauschale Festlegungen über die Tätigkeiten. In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten nebenund ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht."*

Bei der Festlegung von Tätigkeiten, die die Vorlage eines Führungszeugnisses bedingen, gibt es teilweise eindeutige Kriterien, die der Gesetzgeber vorgegeben hat, und die maximal bei der Interpretation

bzw. Definition einzelner Begriffe Spielraum bieten. In anderen Fällen (z. B. der Qualifizierung der Tätigkeiten nach Art, Dauer und Intensität) müssen die Kriterien im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen interpretiert werden. Wie dieses zu geschehen hat, ist strikt reguliert.

Die Prüfung, welche Tätigkeiten i.S. des § 72a (4) Bestandteil einer Vereinbarung sein und damit eine Vorlagepflicht nach sich ziehen könnten, muss in drei Stufen erfolgen:

A. Liegen die im Gesetz definierten Voraussetzungen vor, dass eine Tätigkeit überhaupt in Frage kommt? Nur wenn alle entsprechenden Kriterien erfüllt sind, könne diese Tätigkeiten grundsätzlich unter § 72 (4) SGB VIII fallen und müssen weiter qualitativ geprüft werden.

B. Bewertung, ob eine Tätigkeit, die alle Kriterien aus A erfüllt, nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i.S. des Gesetzes zu erfordern. Nur wenn das Ergebnis ist, dass Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen, muss der dritte Schritt der Prüfung erfolgen.

C. Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorlagepflicht: Dies ist nur erfüllt, wenn der mit der Vorlage verbundene Aufwand (einschließlich evtl. negativer Folgen) nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg (hier: verlässlichere oder weitergehende Informationen über einschlägige Vorstrafen) steht.

Hinweis: Wird eine Vereinbarung auf Basis des § 72a (4) geschlossen, können als Tätigkeiten, die nur nach Einsicht in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, nur solche aufgenommen werden, die alle Kriterien unter A erfüllen. Der Aushandlungsprozess zwischen öffentlichen und freien Träger wird dann i.d.R. darüber geführt, welche die Kriterien nach B erfüllen und aufgenommen werden. Innerhalb derer sollte dann geprüft werden, in welchen Fällen das Kriterium C (deutlich) verletzt wird und diese ausgeschlossen werden.

Zu den Kriterien im Einzelnen

A. Prüfkriterien (Auswahl) für das Vorliegen der Voraussetzungen dafür, dass eine Tätigkeit überhaupt als eine infrage kommt, die eine Vorlagepflicht nach sich ziehen könnte:

- Findet die Tätigkeit in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe statt? Für unseren Bereich ist i.d.R. zu prüfen, ob die entsprechende Tätigkeit im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII oder der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII stattfindet. Herrschender Meinung nach ist keine Jugendarbeit i.S. des SGB VIII: private Jugendreisen; Sporttraining im engeren Sinne, Musikunterricht/Probe/Auftritt; kirchliche Bildung wie Konfirmandenunterricht und ähnliche Angebote. Tätigkeiten in diesem Rahmen entsprechen nicht dem Kriterium. Eine Wahrnahme von Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe liegt somit nicht vor und § 72a (4) findet keine Anwendung.
- Werden die Leistungen von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert? Die Gesetzesbegründung benennt als weiteres Abgrenzungskriterium die Finanzierung: „Erfasst werden hierbei nur diejenigen Leistungen, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden." Dies trifft immer dann zu, wenn die entsprechende Maßnahme zumindest anteilig durch das Jugendamt bzw. Mittel des KJP (Land oder Bund) gefördert wird. Die Art der Förderung spielt dabei keine Rolle. Dies trifft jedoch nicht bei jeder öffentlichen Förderung zu. Eine öffentliche Förderung außerhalb der Jugendhilfe erfüllt dieses Kriterium nicht.
- Sind die Tätigen ehrenoder nebenamtlich tätig? Wann liegt eine „ehrenamtliche Tätigkeit[1]" vor? Eine verbindliche oder wenigstens weitgehend anerkannte Definition von Ehrenamt oder ehrenamtlich gibt es nicht. Das Gesetz arbeitet daher hier mit einem sehr unbestimmten Begriff. Er ist weder im i.S. des Gesetzes definiert noch gibt es verbindliche fachliche Festlegungen. Daher muss ggf. im Rahmen des Aushandlungsprozesses vor Ort (sei es im Rahmen der Beratungen im Jugendhilfeausschuss oder bei der Aushandlung der Vereinbarung als Träger) versucht werden, Merkmale festzulegen. Eine denkbare Möglichkeit dafür könnte eine Kategorisierung von Gruppen Tätiger i.S. potentiell Ehrenamtlicher sein. Als Kategorien wären denkbar: Jugendliche oder Erwachsene mit päd. Aufgaben, Jugendliche oder Erwachsene mit nicht-pädagogischen Aufgaben (insbesondere: unterstützende, ergänzende Tätigkeiten wie technisch, Küche etc.), Gremienfunktionäre, organisatorische Funktionen (Vorstand u.ä.), selbstorganisierte Gruppen, Peer-Gruppen etc. oder Kinder und Jugendliche „auf dem Weg ins Ehrenamt" Während bei den ersten Punkten von einer ehrenamtlichen Wahrnahme entsprechender Tätigkeiten auszugehen ist und eine weitere Abgrenzung durch die Kriterien der Tätigkeiten an sich erfolgen müsste, wäre das Vorliegen der Eigenschaft „ehrenamtliche Tätigkeit" bei den beiden letztgenannten zumindest zu hinterfragen. Wenn eine Übungsleiter_innen- oder Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) gezahlt wird, liegt immer eine ehrenamtliche Tätigkeit vor. FSJler, FÖJler etc. werden in den Diskussionen mehrheitlich als Hauptberufliche eingeordnet. Für sie träfe § 72a (3) SGB VIII zu.
- Sind die Zielgruppe der Tätigkeit Kinder und Jugendliche? Eine Tätigkeit i.S. des §72a (4) SGB VIII liegt nur vor, wenn die Aufgabenwahrnehmung (auch) gegenüber Kinderund Jugendlichen, dies sind im Sinne des Gesetzes nach § 7 (1) Nr.1 und 2 SGB VIII Minderjährige, erfolgt.[2]
- Fällt die Tätigkeit unter Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen, Ausbilden oder entsteht ein vergleichbarer Kontakt? Dazu sollte vor allem geprüft werden, ob es sich um eine pädagogische Tätigkeit handelt und ob aus der Tätigkeit ein Hierarchieverhältnis ergibt, da dies ein gemeinsames Merkmal aller o.g. Tätigkeiten ist. Die reine Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass ein Vertrauensverhältnis[3] entsteht, scheint als Kriterium nicht geeignet, weil das Vertrauen in unterschiedlichster Form begründet werden kann und damit keine Abgrenzung möglich wäre. Keine pädagogischen Tätigkeiten und damit nicht i.S. des § 72a (4) SGB VIII infrage kommend sind z. B. Arbeit in Küche (Koch, Küchenhelfer), Hausmeister u. ä. technische Tätigkeiten, Reinigung, Materialverleih, Fahrdienste usw. Für die Entscheidung, ob es sich – wenn es sich nicht eindeutig um eine Tätigkeit im o.g. Sinne handelt – um eine vergleichbare Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit vergleichbaren Kontakt handelt, ist das relevante Kriterium, ob sie im pädagogischen Kontext erbracht wird und nicht ein anderes Vergleichskriterium (z.B. Dauer der Tätigkeit).
- Ist die Tätigkeit geplant? Eine notwendige, aber ungeschriebene Voraussetzung ist die Planbarkeit der entsprechenden Tätigkeiten. Ausgehend

davon, dass tatsächlich mindestens zwei Wochen zwischen Antrag und Erhalt des Führungszeugnisses vergehen und zusätzlich noch trägerinterner Verwaltungsaufwand entsteht, ist realistisch von mindestens drei Wochen notwendigem Vorlauf auszugehen. Eine Ausweitung auf nicht-planbare Tätigkeiten würde ggf. den Träger zu etwas verpflichten, was objektiv unmöglich ist.

B. Prüfkriterien zur Bewertung, ob eine Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i.S. des Gesetzes zu erfordern (Qualifizierter Kontakt): „Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die [...] wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontakts den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen." (Gesetzesbegründung)

Art: Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Überbzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.

Intensität: Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer: Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte sicher nicht darunter.

C. Prüfung der Verhältnismäßigkeit
Weil das Gesetz einen Abwägungsprozess verlangt, müssen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Der Grundsatz ist erfüllt, wenn die Maßnahme (das Mittel[4]) nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg bzw. wenn das Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.

Bei Personen, bei denen ein erhöhter Aufwand für die Beschaffung eines Führungszeugnisses erforderlich ist oder negative Folgen in Kauf genommen werden müssten, könnte die Mittel-Zweck-Relation nicht mehr angemessen sein. Dies kann z. B. bei Minderjährigen der Fall sein, wenn die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter_in erforderlich ist und das Führungszeugnis gleichzeitig eine relativ geringe Aussagekraft hat (da viele einschlägigen Straftaten in dem Alter gar nicht vorkommen).

Auf jeden Fall ist in den konkreten Vereinbarungen auch immer die Einzelfallangemessenheit im Hinblick auf ggf. konkrete Personen und den konkreten freien Träger zu gewährleisten.

Sachstand Arbeitsgruppen

Nach wie vor arbeiten auf Bundesebene zwei Arbeitsgruppen (siehe unten) an der Ausarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Die entsprechenden Zeitpläne und Sachstände sind nun konkreter:

Deutscher Verein (DV)
Die Arbeitsgruppe des DV, deren Arbeit sich vor allem auf § 72a (4) SGB VIII (Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen) konzentriert, wird ihre Arbeit voraussichtlich im Juni beenden. Danach werden sich die Gremien des DV mit dem Ergebnis befassen. Eine Beschlussfassung und Veröffentlichung ist im September 2012 geplant.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) und Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe – AGJ:
Die Arbeit dieser Arbeitsgruppe wird in Kürze beendet sein. Mit dem Ergebnis wird sich der Vorstand der AGJ auf seiner nächsten Sitzung am 21./22. Juni 2012 befassen. Danach ist mit einem entsprechenden Papier zu rechnen. Auch die BAGLJÄ beriet auf ihrer Arbeitstagung Anfang Mai über die gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum BKiSchG und Ergebnisse der gemeinsamen Arbeitsgruppe. Nach wie vor wird angestrebt, diese noch im Juni zu veröffentlichen. Gerungen wird derzeit aber noch um die Auslegung einiger Paragrafen des BKiSchG. Hierzu gehört auch die für uns wichtige Frage, wann Ehrenamtliche ein Führungszeugnis vorlegen sollten. Dies wird zwischen freien und öffentlichen Trägern nach wie vor kontrovers diskutiert.

Damit ist davon auszugehen, dass die Handlungsempfehlungen von BAGLJÄ und AGJ Ende Juni 2012 veröffentlicht werden. Diese werden zusammen mit einer ersten Einschätzung zur Verfügung gestellt.

Verweise

1 Im Sinne der Relevanz hier vorerst keine weitere Beachtung der Kategorie „nebenamtlich".
2 Der Gesetzestext benennt explizit Kinder und Jugendliche: „... keine nebenoder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat."
3 siehe auch Gesetzesbegründung: „Das Gesetz erfasst ferner nur diejenigen Tätigkeiten, die in einem pädagogischen Kontext erbracht werden ..."
4 Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG)

Christian Weis
Deutscher Bundesjugendring

Gebührenregelungen für Führungszeugnisse
Informationen und Hinweise

Weil uns immer wieder Nachfragen erreichen und von sehr unterschiedlichen Praktiken vor Ort berichtet wird, informieren wir über den aktuellen Stand der Regelungen. Seit 6. Juni 2012 gibt es ein neues Merkblatt des Bundesamtes für Justiz, auf dessen Basis wir folgende Informationen weitergeben.

Gebühr

Die Ausstellung („Erteilung“) eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt zurzeit 13 Euro. Dabei wird nicht unterschieden zwischen einem „normalen“ Führungszeugnis und einem sogenannten erweiterten Führungszeugnis. Die Gebühr wird bei Antragstellung durch die Meldebehörden erhoben. Basis ist das ➔ Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 06. Juni 2012).

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der Gebühr kann ausnahmsweise, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (z. B. besonderer Verwendungszweck), absehen werden.

Ein solcher besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder vergleichbaren benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt.

Neu ist im vorliegenden Merkblatt, dass die Einschränkung, dass eine Gebührenbefreiung nicht in Betracht kommt, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, entfallen ist.

Verfahren und Entscheidung

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist laut o.g. Merkblatt zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Wenn der oder die Ehrenamtliche die Gebührenbefreiung beantragt, wird also die Gebühr erst mal nicht erhoben.

Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde aufzunehmen und gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an die Registerbehörde (Bundesamt für Justiz) zu übermitteln. Diese entscheidet über den Antrag, nicht die Meldebehörde.

Die Meldebehörde muss jedoch gegenüber dem Bundesamt für Justiz angeben, ob es den besonderen Verwendungszweck bestätigen kann.

Wichtig: Wird die Gebührenbefreiung beantragt, muss der sogenannte besondere Verwendungszeck (ehrenamtliche Tätigkeit s.o.) konkret im Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses angegeben und gegenüber der Meldebehörde nachgewiesen werden.

Hinweise und Empfehlungen

Weil diese Regelung eine „Kann-Regelung“ ist und die Meldebehörden teilweise versuchen, die Gebührenbefreiung unter Bezug auf den letzten Satz zu verweigern, folgende Empfehlungen für die und den Ehrenamtliche_n: Bei Beantragung des Führungszeugnisses und bei Vorliegen der Voraussetzungen (s.o.) immer auch die Gebührenbefreiung mit beantragen. Die Entgegennahme bzw. Vermerk eines entsprechenden Antrags darf die Meldestelle nicht verweigern. Laut dem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz (Anlage) darf die Gebühr dann auch erst mal nicht erhoben werden. Sie ist bei Ablehnung des Antrags auf Befreiung jedoch noch nachträglich zu entrichten.

Für die Jugendgruppen, -verbände und -vereine etc. gilt: Auch wenn es die beschriebene Möglichkeit der Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche wie oben beschrieben gibt, werden immer wieder Fälle auftreten, wo diese nicht gewährt werden kann oder wird. Auch kann das Bundesamt für Justiz diese Regelung jederzeit ändern. Daher ist es wichtig, bei der Verhandlung von Vereinbarungen i.S. des § 72a oder wenn sich andere Möglichkeiten bieten, festzuschreiben, dass die Gebühren – sollten sie anfallen – vom öffentlichen Träger erstattet werden.

Weiter Informationen zu Führungszeugnissen sind zu finden unter ➔ www.bundesjustizamt.de

Foto: Petra Bork | pixelio.de

Literatur und Materialien
Eine aktuelle Auswahl

Im Forum Kriminalprävention 1/2012 legt Dr. Reinhard Wiesner ausführlich die Hintergründe, die Struktur, Regelungen und Umsetzungempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz dar. Auf sieben Seiten wird ausführlich dargelegt, was sich durch das Bundeskinderschutzgesetz ändert. Der Autor Reinhard Wiesner war bis zum 30. Juni 2010 Leiter des Refe- rats Rechtsfragen der Kinder- und Ju- gendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Berlin und ist seit dem 1. Juli 2010 beratend für das Ministerium tätig.
➔ Download Kinderschutz 1|2012

Das Bundeskinderschutzgesetz soll den Kinderschutz in Deutschland deutlich verbessern, sagt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es bringe Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärke alle Akteur_innen, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht. Auf seiner Webseite stellt das BMFSFJ die wichtigen Änderungen dar.
➔ BMFSFJ zum Kinderschutz

Bis Gesetzestexte gedruckt vorliegen, vergeht meist etwas Zeit. Wer auf verbindliche Gesetzestexte zurückgreifen will, findet alles auf der Seite dejure.org im Internet, auch das Sozialgesetzbuch VIII in der durch das Bundeskinderschutzgesetz aktualisierten Fassung.
➔ Bundeskinderschutz im SGB VIII

Im Netz

INFORMATIONSPAPIER
Zum aktuellen Stand der Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz
1. Auflage, 23 Seiten
Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt
➔ Download

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt hat wichtige Informationen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in einem Informationspapier zusammengetragen. Es geht auf die aktuelle Gesetzeslage ein, beschreibt Qualitätsentwicklung und -sicherung, gibt Empfehlungen und listet die entsprechenden Gesetzestexte auf. Außerdem nimmt der Kinder- und Jugendring eine politische Bewertung vor.

Kinder schützen
Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit
1. Ausgabe März 2012, 128 Seiten
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
9,50 Euro

Die Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) möchte klären, in welchen Bereichen und inwieweit das Bundeskinderschutzgesetz Auswirkungen auf die Evangelische Jugend und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Strukturen der aej und ihrer Mitglieder hat. Das Buch dient aber auch allen anderen Jugendverbänden als Arbeitshilfe und Informationsquelle.

Sozialgesetzbuch VIII
Kinder- und Jugendhilfe | Lehr- und Praxiskommentar
Herausgegeben von Prof. Peter-Christian Kunkel
4. Auflage 2011, 1152 Seiten
NOMOS-Verlag
89 Euro

Der „Kunkel“ hat in der Interpretation der Regelungen rund um das Kinder- und Jugendhilferecht Standards gesetzt. Er ist eine besondere Art der Kommentierung im Tandem von Hochschullehrenden und Praktiker_innen. Die Neuauflage berücksichtigt alle gesetzlichen Neuregelungen vom Tagesbetreuungsausbaugesetz bis hin zu den aktuellen Änderungen im Vormundschaftsrecht begleitet kritisch die Umsetzung des KiföG (Kinderförderungsgesetz) und den Ausbau der Betreuungsangebote. Er schafft Klarheit bei den auftauchenden Rechtsfragen zur Leistungsvergabe, erläutert Zusammenhänge zu UN-Kinderkonvention und MRK, stellt rechtssicher die Auswirkungen des FamFG an der Schnittstelle zum Familienrecht dar. Außerdem widmet er sich in besonderen Kapiteln den Themen der strafrechtlichen Garantenhaftung, dem Rechtsschutz Ehrenamtlicher, dem Verwaltungsverfahren, dem Datenschutz, der Beistandschaft, dem „Anwalt des Kindes“ und den EU-wettbewerbsrechtlichen Fragen. Die Entwicklungen im Kinderschutz werden aufgezeigt und auf der Basis der diskutierten Entwürfe zum Gewaltschutz schon jetzt in die Argumentation eingebaut.

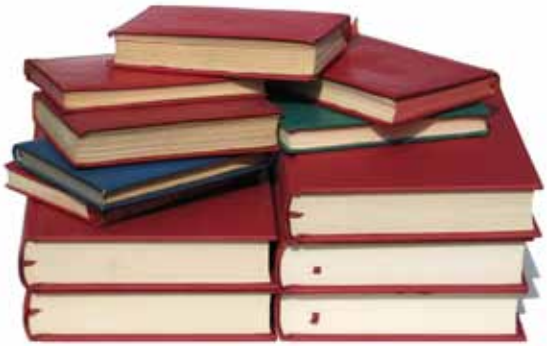

Impressum
Deutscher Bundesjugendring
Mühlendamm 3 | 10178 Berlin
030. 40040400 | epaper@dbjr.de
verantwortlich: Daniel Grein

Gefördert durch Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

facebook | twitter & Co.

facebook.com/	bundesjugendring
facebook.com/	strukturierterdialog
facebook.com/	ichmachepolitik
twitter.com/	dbjr_
gplus.to/	dbjr
vimeo.com/	dbjr

www.
dbjr.de
strukturierter-dialog.de
heinz-westphal-preis.de
ichmache-politik.de